

Haushaltssatzung

des Kreises Euskirchen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Kreistag des Kreises Euskirchen mit Beschluss vom 03.04.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 –Haushaltsplan–

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	216.691.700 €
in der Ausgabe auf	216.691.700 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	19.610.000 €
in der Ausgabe auf	19.610.000 € .

§ 2 –Kredite–

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 –Verpflichtungsermächtigungen–

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf

4.997.000 € .

§ 4 –Kassenkredite–

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

5.000.000 € .

§ 5 –Kreisumlage–

(1) Allgemeine Kreisumlage (§ 56 Abs.1 KrO NRW)

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben.

Der Umlagesatz wird für 2006 auf
 der für die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz
 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

56,37 %

Nachrichtlich:

Der Umlagesatz verteilt sich wie folgt:

Bereich	2006
Ausgaben der Abteilung Jugend und Familie (Budget 300 510)	15,85 %
übrige Ausgaben	40,52 %
Summe:	56,37 %

(2) Differenzierte Kreisumlage (§ 56 Abs. 4 KrO NRW)
–Defizitausgleich Kreisvolkshochschule (Kreis-VHS)–

(2a) Defizitausgleich 2006

Zur Defizitabdeckung des Budgets der Kreis-VHS (Budget 600 430 000)
 wird von den nachfolgend genannten kreisangehörigen Kommunen
 eine Mehrbelastung für 2006 in Höhe von

108.800 €

Die Mehrbelastung verteilt sich auf die folgenden Gemeinden wie folgt:

Stadt/Gemeinde	in % der Umlagegrundlagen
Blankenheim	0,11996731
Dahlem	0,13013359
Hellenthal	0,10651976
Kall	0,12093774
Mechernich	0,11943509
Nettersheim	0,12909202
Schleiden	0,11619193
Weilerswist	0,11589088
Zülpich	0,11454515

(2b) Festsetzung Nachforderung VHS-Umlage 2003

Das endgültige Defizit der Kreis-VHS in 2003 stellt sich nach dem
 Ergebnis der Jahresrechnung 2003 wie folgt dar:

- Defizit nach Jahresrechnung 2003	103.694,79 €
- vereinnahmt wurden von den Kommunen 2003	83.589,00 €
- vereinnahmt wurden von den Kommunen 2005	<u>12.557,15 €</u>

Demzufolge wird für 2003 noch nacherhoben

7.548,64 €.

Die Nachforderung verteilt sich auf die einzelnen Kommunen wie folgt:

Stadt/Gemeinde	VHS-Defizit nach Ergebnis JR 2003 €	bisher gezahlt (Anforderung 2003 + Nacherhebung 2005) €	Nachzahlung für 2003 €
Blankenheim	9.251,31	8.577,84	673,46
Dahlem	4.511,73	4.183,29	328,44
Hellenthal	9.193,29	8.524,05	669,24
Kall	12.478,19	11.569,81	908,37
Mechernich	27.912,15	25.880,24	2.031,91
Nettersheim	8.314,57	7.709,30	605,27
Schleiden	14.799,98	13.722,59	1.077,39
Weilerswist	17.233,59	15.979,04	1.254,55
gesamt:	103.694,79	96.146,15	7.548,64

(2c) Festsetzung endgültige VHS-Umlage 2004

Das endgültige Defizit der Kreis-VHS in 2004 stellt sich nach dem Ergebnis der Jahresrechnung 2004 wie folgt dar:

- Defizit nach Jahresrechnung 2004	129.074,51 €
- vereinnahmt wurden von den Kommunen 2004	53.502,00 €

Demzufolge wird für 2004 noch erhoben **75.572,51 €.**

Die Nachforderung verteilt sich auf die einzelnen Kommunen wie folgt:

Stadt/Gemeinde	VHS-Defizit nach Ergebnis JR 2004 €	bisher gezahlt in 2004 €	Nachzahlung für 2004 €
Blankenheim	9.573,17	3.969,00	5.604,17
Dahlem	4.684,26	1.907,00	2.777,26
Hellenthal	9.466,49	3.110,00	6.356,49
Kall	12.981,58	5.270,00	7.711,58
Mechernich	29.202,85	12.353,00	16.849,85
Nettersheim	8.606,49	3.735,00	4.871,49
Schleiden	15.183,83	6.522,00	8.661,83
Weilerswist	17.841,11	7.757,00	10.084,11
Zülpich	21.534,73	8.879,00	12.655,73
gesamt:	129.074,51	53.502,00	75.572,51

(3) Differenzierte Kreisumlage (§ 56 Abs. 4 KrO NRW) – Defizitausgleich Kreisverkehrsgesellschaft Euskirchen mbH (KVE)–

Zur Deckung der Verluste der KVE wird gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW eine Mehrbelastung für 2006 in Höhe von von den Städten und Gemeinden erhoben.

2.484.700 €

Diese Mehrbelastung beinhaltet die Abrechnung des Jahres 2004 und verteilt sich auf die einzelnen Städte und Gemeinden wie folgt:

Stadt/Gemeinde	in % der Umlagegrundlagen
Bad Münstereifel	2,70461347
Blankenheim	3,54738111
Dahlem	2,53904998
Euskirchen	0,61648713
Hellenthal	2,38945399
Kall	2,65678920
Mechernich	1,33034792
Nettersheim	3,22418411
Schleiden	1,83972536
Weilerswist	1,91815988
Zülpich	1,06055892

- (4) Die Kreisumlage und die Mehrbelastungen sind in gleichen Monatsraten jeweils zum 20. eines jeden Monats zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 6 –Sonstige Regelungen–

- (1) Erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW sind
1. Verschlechterungen des Budgetansatzes im Verwaltungshaushalt um mehr als **250.000 €**
 2. über- und außerplanmäßige Ausgaben bei einer Produktzeile im Vermögenshaushalt, wenn sie
 - a) bei freiwilligen Ausgaben den Betrag von **5.000 €**
 - b) bei auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben den Betrag von **125.000 €** übersteigen.

Die Regelung der lit. b) findet keine Anwendung auf Ausgaben auf Grund von maßnahmenbezogenen Einzelverträgen, die dem Ursprung nach freiwilliger Natur sind.

- (2) Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Ausgaben, die nicht zu Leistungen an Dritte führen oder zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich sind.
- (3) Im übrigen werden Ansatzüberschreitungen dem Kreistag zur Kenntnis gebracht,
1. bei Verschlechterungen eines Budgetansatzes im

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| Verwaltungshaushalt über | 25.000 € |
|--------------------------|-----------------|
-
2. bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei einer Produktzeile im Vermögenshaushalt, wenn sie
 - a) bei freiwilligen Ausgaben den Betrag von **1.000 €**
 - b) bei auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben den Betrag von **5.000 €** übersteigen.
-
- (4) Die Haushaltsvermerke sind Bestandteil des Haushaltsplanes.
 - (5) Soweit im Stellenplan **kw-Vermerke** (künftig wegfallend) angebracht sind, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
 - (6) Die im Stellenplan angebrachten **ku-Vermerke** (künftig umzuwandeln) haben die Wirkung, dass bei den von einem ku-Vermerk betroffenen Stellen jede freiwerdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln sind.
 - (7) Beamte können mit Rückwirkung zum 1. des Beförderungsmonats in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.